

Nitrodiazobenzol — zeigte, daß diese Reaktion zwar allgemeiner Natur ist, aber gegenüber der vorher beschriebenen keinen Vorteil bietet.

Pharmazeutische Industrie und die Gesetzgebung über pharmazeutische Produkte in Frankreich.*)

Von E. FOURNEAU.

(Eingeg. 17.6. 1908.)

Das Gesetz, welches in Frankreich die Beziehungen zwischen Apotheker und Publikum regelt, datiert noch vom 11. April 1803. So sehnlichst ein modernes Gesetz schon seit langem begeht wird, ist dessen Ausarbeitung bislang immer noch an den verschiedenseitigen Interessen der einzelnen dabei in Betracht kommenden Syndikate und Körperschaften gescheitert.

Im Jahre 1905 wurde nun vom Parlament ein Gesetz zur Verhütung von Warenverfälschungen angenommen, welches sehr allgemein gehalten ist, ebenso z. B. auf die Erzeugnisse des Ackerbaues, wie auf sonstige Nährmittel, auf pharmazeutische Produkte sowie auch auf alle möglichen anderen Waren sich erstreckt und zu dessen Ergänzung vom Minister Verfügungen auf den einzelnen Gebieten erlassen werden können.

Dieses Gesetz könnte, besonders durch geeignete Erlasse, derart auf die pharmazeutischen Produkte in Anwendung gebracht werden, daß ein Spezialgesetz vielleicht ganz unnötig würde, und tatsächlich ist auch schon eine Kommission mit einer entsprechenden Aufgabe eingesetzt gewesen, die aber bei der Schwierigkeit der Materie nicht über die ersten zwei Paragraphen hinausgekommen ist, das Material vielmehr einer zweiten Kommission von Fachmännern überlassen hat, welche seit Oktober 1907 an der Arbeit ist, jedoch seither noch keinen Bericht herausgegeben hat. Die für uns nun besonders in Betracht kommenden Paragraphen dieses Gesetzes sind die folgenden:

1. Der 1^{er} Passus, welcher besagt:

Derjenige, welcher falsche Angaben macht oder zu machen versucht in bezug auf Menge, Nährwert, Zusammensetzung, Gehalt an wirksamen Bestandteilen, ferner über Gattung und Herkunft der Ware, wenn diese falsche Bezeichnung nach Übereinkommen oder Brauch (der im Augenblick des Verkaufs zwischen Käufer und Verkäufer entsteht), den Hauptgrund für ihren Absatz bildet, oder wer weniger oder nicht mit der kontraktlich lieferbaren Ware identische Produkte liefert.... wird mit Geldstrafe von 100—5000 Frs. und mit Gefängnis von 3 Monaten bis höchstens 1 Jahr oder mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Diese Strafbestimmungen würden, auf den Verkehr mit Arzneimitteln bezogen, diejenigen treffen, welche

a) Arzneimittel fälschen,

b) gefälschte Arzneimittel ausstellen, feilbieten oder verkaufen.

Ist der Arzneistoff der Gesundheit von Menschen oder Tieren nachteilig, so muß auf Gefängnis von 3 Monaten bis 2 Jahren und auf Geldstrafe von 500—10 000 Frs. erkannt werden.

Mit Geldstrafe von 50—3000 Frs. und Haft von 6 Tagen bis 3 Monaten muß gegen denjenigen erkannt werden, in dessen Lager, Verkaufsraum, Werkstätte usw. gefälschte Arzneiwaren ohne ersichtlichen Grund vorgefunden werden. Sind die Substanzen für Menschen oder Tiere schädlich, so muß auf Gefängnis von 3 Monaten bis 1 Jahr oder auf Geldstrafe von 100—5000 Frs. erkannt werden.

2. Der Paragraph, welcher die Bezeichnungen festsetzt, die erforderlich sind, um dem Käufer die Identität der Ware in bezug auf Zusammensetzung, Herkunft oder Abstammung und Gewächsangabe (z. B. beim Wein) gegenüber dem Angebot zu gewährleisten.

3. Derjenige Passus, welcher die zur Probeentnahme und Untersuchung verdächtiger Präparate erforderlichen Formalitäten angibt.

4. Derjenige, welcher über die Methoden dieser Untersuchungen handelt.

5. Derjenige, welcher über die Befugnisse handelt, die dem Beamten einzuräumen sind, damit sie Verfehlungen gegen dieses Gesetz festhalten können und der die Vollmachten festlegt, mit denen sie ausgestattet werden müssen, um sich die nötigen Informationen bei Behörden und Transportverwaltungen zu verschaffen.

Der 2. Paragraph würde das ganze große Gebiet des Verkaufs von Geheimmitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und der neuen chemischen Produkte umfassen.

Was versteht man nun (in Frankreich) in juristischem Sinne unter einem Geheimmittel?

Eine behördliche Erklärung, welche aus dem Jahre 1858 stammt, gibt folgende negative Definition:

„Als Geheimmittel gelten nicht solche neuen Mittel, welche von der Académie de Médecine als nützlich anerkannt worden sind und deren Zusammensetzung mit Einwilligung der Erfinder und Dargesteller von Fachleuten bestätigt und vom Landwirtschafts- und Handelsminister veröffentlicht worden ist.“ Bis zur Aufnahme in das Arzneibuch können diese Präparate vom Apotheker freiändig verkauft werden.

Da nun die letzte Ausgabe des Arzneibuches aus dem Jahre 1884 und ein Nachtrag dazu von 1895 datiert, da ferner die Académie de Médecine aus Mangel an geeigneten Laboratorien und wissenschaftlich vorgebildeten Mitarbeitern gar nicht imstande ist, die ihr zustehenden Untersuchungen auszuführen, so sind alle seit dem Erscheinen der letzten Pharmakopöe resp. ihres Nachtrages neu erfundenen Arzneimittel als Geheimmittel anzusehen und den Gesetzen über den Verkauf derselben unterworfen, d. h. zurzeit verboten. Ausgenommen sind nur jene älteren ca. 30 synthetischen Produkte wie Acetanilid, Phenacetin, Salol, Sulfonal, Saccharin, Aristol, Menthol, Cocain, Paraldehyd usw., die in den Nachtrag der Pharmakopöe von 1895 aufgenommen wurden. Tatsächlich hat auch das Oberappellationsgericht vom 8. Dezember 1906 entschieden, daß die Verabfolgung von Urotropin und Heroin auf ärztliche Verordnung hin den Verkauf von Geheimmitteln bedeutet.

*) Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu Jena 1908.

Trotzdem ist der Verkauf pharmazeutischer Produkte in keinem Lande ein unbeschränkter als gerade in Frankreich; es ist eben nichts erlaubt, aber alles geduldet.

Auf diese Weise ist man vollständig in die Hand gewisser Syndikate gegeben, die, wenn sie einmal Veranlassung nehmen, Strafanzeige zu erstatten, stets gewonnenes Spiel haben.

Diese Syndikate haben jedoch scheinbar nicht die Absicht, den Verkauf bestimmter chemischer Produkte zu verhindern, sondern nur den der zusammengesetzten Salben, Pillen und Tabletten usw. durch Nichtapotheke. Diese Sachlage wird auf alle Fälle durch entsprechende Anwendung des Warenverfälschungsgesetzes geändert, wenn besonders noch der Begriff „Spezialität“ genauer definiert wird, der durch die eingangs erwähnte Kommission noch festzulegen ist.

Daß die seitherige Definition nicht beibehalten werden kann, wenn nicht 99% aller neuen chemischen Produkte und Spezialitäten vom Verkauf ausgeschlossen werden sollen, steht zweifellos fest, andererseits ist aber eine Einschränkung nur möglich, wenn man die Zusammensetzung der einzelnen Präparate kennt, welche von den Fabrikanten angegeben wird. Weiter kommt in Betracht, daß das Gesetz den Apotheker für die Güte seiner Waren verantwortlich macht; dieser wird sich daher weigern, Präparate zu verkaufen, deren Reinheit er nicht nachprüfen kann. Aus allen diesen Gründen wird es erforderlich, daß die fragliche Kommission genaue Vorschriften über Signierung und Etikettierung der Präparate festsetzt. Ferner müßte eine ständige, mit den nötigen Einrichtungen und Befugnissen ausgestattete Kommission eingesetzt werden, welche die neueren Arzneimittel prüft und ihre Identität mit der auf der Etikette angegebenen Zusammensetzung kontrolliert.

Eine weitere Frage, die bisher seitens der Richter meist eine einseitig ungünstige Beurteilung erfahren hat, nämlich die des „Markenschutzes“, wird gleichfalls durch dieses Gesetz geregelt werden müssen. Bisher darf theoretisch die Bezeichnung eines patentamtlich schutzfähigen Mittels nichts über Zusammensetzung, Herkunft oder Eigenschaften des betreffenden Präparates aussagen, für den praktischen Gebrauch dagegen muß dieselbe genügend geläufig sein; ferner darf die erste wissenschaftliche Abhandlung über das betreffende Präparat nicht seinen Phantasienamen, sondern nur seine chemische Bezeichnung erwähnen.

Dem Belieben der Richter, die im allgemeinen auf dem Standpunkt stehen, daß auf Grund des Patentgesetzes dem Fabrikanten ein Monopol überhaupt nicht erteilt werden dürfe, ist ein überaus weiter Spielraum gelassen. So ist es verschiedentlich vorgekommen, daß eine Imitation einen Markenschutz erhielt, während dem Originalpräparat dieser Schutz versagt wurde, wie es gleichfalls Tatsache ist, daß die eigentlichen Geheimmittel einen besseren Schutz genießen, als die chemischen Präparate.

Unmöglich wird es sein, mittels des fraglichen Gesetzes den Apotheker zu verhindern, daß er statt Aspirin Ac. acetylosalicyl., statt Veronal Acid-diäthyl barbituric. abgibt, wohl aber wird es verhindern, daß er statt Aspirin „Bayer“, Veronal „Bayer“ die Ersatzpräparate verabfolgt.

Es ist daher für die Zukunft besonders zu empfehlen, stets der Bezeichnung des betreffenden Präparats den Namen des Fabrikanten hinzuzufügen; dieses wird die größte Garantie dafür bieten, daß keine Contrefaçons verabfolgt werden, und wenn der Fabrikant allen Verordnungen dieses Gesetzes in bezug auf Reinheit, Etikettierung usw. seiner Erzeugnisse genügt, dürfte der Konsum dieser Originalpräparate infolge des neuen Gesetzes ein bedeutend größerer werden.

Bezüglich der Patentierbarkeit von Arzneimitteln sagt ein Gesetz vom 5. Juli 1844 resp. vom 7. April 1902, daß neue Produkte, die als Heilmittel dienen sollen, nicht patentfähig sind; während alle anderen neuen Erfindungen als solche Patentschutz erlangen können.

Bei Arzneimitteln ist nur das zu ihrer Darstellung führende Verfahren patentierbar (wie z. B. in Deutschland, während Amerika auch neue Arzneimittel als Produkte schützt). Ein gewisser Patentschutz für Heilmittel ist also vorhanden; wenn der Gesetzgeber, wie manche annehmen, jeden Patentschutz für Heilmittel ausschließen wollte, so hat er das im Gesetz nicht ausgedrückt. Hervorragende Autoritäten auf dem Gebiete des Patentrechtes vertreten auch diese in der Praxis herrschende Auffassung von der Patentfähigkeit des chemischen Verfahrens zur Herstellung von Arzneistoffen.

Dieser Patentschutz wird nun aber arg durchlöchert, einerseits durch das Vorgehen von Fabrikanten der Schweiz, wo man bekanntlich keine chemischen Patente bis ganz vor kurzem kannte, und von wo man Frankreich reichlich und gern mit Contrefaçons versorgte, gegen die man sich schwer wehren kann, andererseits durch die Verpflichtung des Patentinhabers, bei einer vermuteten Verletzung seines Patentes durch einen Dritten den Beweis der geschehenen Verletzung zu erbringen. Die Rechtsprechung ist in diesem Punkte bisher in Frankreich sehr unsicher, und deshalb ist es an der Zeit, daß durch das in Aussicht stehende Gesetz bezüglich des Verkaufs und der Patentierung neuer Arzneimittel klare und eindeutige Verhältnisse geschaffen werden.

Die Analyse als Grundlage für die Kohlenbewertung und den Kohlenhandel *).

Von Dr. O. MOHR.

(Eingeg. d. 6.8. 1908.)

Im Großhandel mit natürlichen Rohstoffen, mit Naturprodukten, mit Halb- und Ganzfabrikaten ist es seit langen Jahren schon eigentlich eine Selbstverständlichkeit, daß sich dieser Handel auf der Basis der wertbestimmenden Eigenschaften des Handelsproduktes abspielt, daß somit die Analyse, welche die Eigenschaften zahlenmäßig festlegt, die Grundlage für den Handel wird. Um so

*) Vortrag, gehalten gelegentlich der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Jena am 12./6. 1908.